

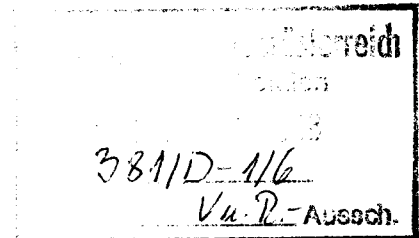
I/PABC-GV-17/11-88

26. April 1988

Betrifft: Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972  
(DPL-Novelle 1988); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil

1. Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1988 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze (ausgenommen Haushaltszulage) um S 330,-- angehoben werden.

Die Allgemeine Dienstzulage wird um 1,2 % erhöht. Die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens endet am 31. Dezember 1988.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen in erster Linie die neuen Bezugsansätze auch für die Landesbeamten vorgesehen werden. Die Zwischenschemata des Landes werden entsprechend angepaßt.

2. Weiters werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bundesrechtliche Änderungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes übernommen. Beispielsweise soll auf die Stichtagsberechnung, die Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und auf die Neufassung der Kürzungsbestimmungen bei einer Suspendierung hingewiesen werden.
3. Nennenswerte finanzielle Aufwendungen sind - abgesehen von der Bezugserhöhung - nicht zu erwarten.  
Die Kosten für die Bezugserhöhung (inklusive der Vertragsbediensteten; das LVBG soll analog geändert werden) liegen für das Jahr 1988 bei rund 55 Mill. Schilling.

## Besonderer Teil

Zu Art.I Z.1 (§ 4 Abs.10):

Wiederholt wird in der Dienstpragmatik der Landesbeamten der Begriff "Dienstort" verwendet. Im Interesse der Rechtssicherheit soll hierfür eine Legaldefinition geschaffen werden.

Zu Art.I Z.2 (§ 7 Abs.4 Z.3):

Mit der DPL-Novelle 1984, LGB1.2200-20, (Art.I Z.37 und 38) ist die Bestimmung über die schulische Ausbildung im Bereiche des Fürsorgedienstes nicht mehr im Dienstzweig Nr.26 Fürsorgedienst, sondern im Dienstzweig Nr.27 Fürsorgehilfsdienst geregelt.

Diese Änderung wurde seinerzeit bei den Bestimmungen des § 7 Abs.4 Z.3 über die Anrechnung von Zeiten einer schulischen Fachausbildung nicht berücksichtigt.

Zu Art.I Z.3 (§ 7 Abs.4 Z.6):

Da diese Zeiträume nach Bundesrecht voll bei der Stichtagsermittlung für die Vorrückung gewertet werden (45. Gehaltsgesetz-Novelle 1986, BGB1.Nr. 387), ist es angezeigt, auch bei der Stichtagsfestsetzung nach dem Dienstrecht des Landes für derartige Zeiten eine volle Anrechnung vorzusehen.

Klargestellt wird, daß der Verweis auf die zitierten Bundesgesetze ein statischer ist.

Zu Art.I Z.4 (§ 15 Abs.3):

Anläßlich des Gehaltsabkommens wurde festgelegt, daß der besondere Pensionsbeitrag anzuheben ist.

Zu Art.I Z.5 (§ 28):

Die Änderung des Artikel 20 Abs.3 B-VG (BGBl.Nr. 285/1987) erfordert eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit.

Die bisher allgemein umschriebene Geheimhaltung "im Interesse einer Gebietskörperschaft" wird präzisiert und gleichzeitig in ihrem Umfang eingeschränkt.

Künftig soll nicht mehr jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft, sondern sollen nur mehr die taxativ aufgezählten Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen.

Der Bund hat eine analoge Regelung im § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG-Novelle 1987, BGBl.Nr. 641), getroffen.

Zu Art.I Z.6 (§ 30 Abs.10):

In Übereinstimmung mit dem NÖ Kindergartengesetz 1987, LGBl.5060, soll die wöchentliche Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen aus 35 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und fünf Stunden Vorbereitungszeit bestehen.

Zu Art.I Z.7 (§ 37 Abs.2):

Zur Durchführung der Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes und zur Wahrung der den begünstigten Invaliden zustehenden Sonderrechte ist der Nachweis der Begünstigung gemäß § 14 Invalideneinstellungsgesetz erforderlich.

Der Bund hat eine analoge Regelung in § 53 Abs.2 Z.6 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1986, BGBl.Nr. 389) getroffen.

Zu Art.I Z.8 (§ 42 Abs.7):

Es erfolgt eine Angleichung an die Terminologie des NÖ Kindergartengesetzes 1987, LGBl. 5060 (§ 6 Abs.8 leg.cit.).

Zu Art.I Z.9 (§ ~~49~~ Abs.3 lit.b):

Die neue Zitierung ist durch die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes erforderlich.

Zu Art.I Z.10 (§ 49 Abs.7 letzter Satz):

Wenn in einem Disziplinarverfahren die auf Grund der Dienstpflichtverletzung gerichtlich oder verwaltungsbehördlich verhängte Strafe als ausreichend angesehen wird, ist es wie bei einer Bestrafung nach § 96 Abs.1 gerechtfertigt, den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung durch einen Zeitraum (z.B. auf die Dauer der Probezeit) auszusetzen.

Zu Art.I Z.11 (§ 54 Abs.1 2.Satz):

Anlässlich des Gehaltsabkommens wurde festgelegt, daß der Pensionsbeitrag anzuheben ist.

Zu Art.I Z.12 (§ 59 Abs.3) und Z.13 (§ 60 Abs.2):

Wie bereits in der Einleitung angeführt, regeln die angeführten Bestimmungen die Erhöhung der Gehaltsansätze entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Zu Art.I Z.14 (§ 66a):

Die Bestimmung regelt die Erhöhung der Allgemeinen Dienstzulage entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Zu Art.I Z.15 (§ 101):

Siehe zu Art.I Z.16!

Zu Art.I Z.16 und 17 (§ 114 b Abs.2, 4 und 5):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1986, G 88/86-8, § 112 Abs.4 BDG 1979 in der Fassung des Art.I Z.10 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 137/1983 mit Ablauf des 30. November 1987 als verfassungswidrig aufgehoben. Dieser war im wesentlichen inhaltsgleich mit der bisherigen Bestimmung des § 114 b Abs.2 DPL. Während die bisherige Bestimmung die unbestimmte Ermächtigung zur Kürzung der Bezüge des suspendierten Beamten bis auf zwei Drittel enthielt und somit dem Bestimmtheitsgebot des Art.18 Abs.1 B-VG widersprochen hat, geht die Neufassung von einer grundsätzlichen Kürzung aus, die nur aus sozialen Motiven vermindert oder aufgehoben werden kann.

Die Neufassung entspricht im wesentlichen der Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der Fassung der Novelle, BGBl.Nr. 237/1987.

In Entsprechung der Stellungnahme des Verfassungsdienstes sind einbehaltene Bezugsteile auch dann wieder anzuweisen, wenn das Verfahren nach § 114 h Abs.1 lit.c eingestellt wird.

Zu Art.I Z.18 (§ 117 DZ 1):

Es handelt sich um eine Druckfehlerberichtigung

Zu Art.I Z.19 und 20 (§ 117 DZ 6 und 7):

Auf Grund der Bedeutung der Dienststellung des Leiters der Gruppe GB/2 ist die Funktionsbezeichnung "Straßenbaudirektor" aufzunehmen.

Zu Art.I Z.21 und 22 (§ 117 DZ 40 und 42):

Es erfolgt eine Angleichung an die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Zu Art.I Z.23 (§ 117 DZ 46):

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß bei Zutreffen jeweils nur eines der sechs Punkte die Aufnahmebedingungen für diesen Dienstzweig als erfüllt anzusehen sind.

Zu Art.I Z.24 (§ 117 DZ 56):

Durch die vorgesehene Ergänzung soll die dienstrechtliche Grundlage für die Beförderung auf einen Dienstposten der IX. Dienstklasse geschaffen werden.

Zu Art.I Z.25, 26 und 27 (§ 117 DZ 62, 63 und 64):

Infolge Wiederverlautbarung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1979 war die Zitierung zu ändern.

Zu Art.I Z.28 (§ 131 Abs.2):

Siehe zu Art.I Z.29!

Zu Art.I Z.29 (§ 134):

Der Vollzug des § 131 in der derzeitigen Fassung ist dadurch erschwert, daß zum einjährigen Beurteilungszeitraum nur Zeiten effektiver Arbeitsleistungen gezählt werden dürfen. Dies hat zur Folge, daß vor jeder Beurteilung die Urlaubs- und Krankenstandszeiten tageweise herausgerechnet werden müssen.

Die Regelung wurde daher im Interesse der Verwaltungsvereinfachung aufgenommen.

Zu Art.I Z.30 (§ 134 bis 137):

Siehe zu Art.I Z.29!

Zu Art.I Z.31 (§ 135 Abs.2 - neu):

Diese Bestimmung dient ausschließlich der Klarstellung und der Verwaltungsökonomie.

Zu Art.I Z.32 (§ 150 Abs.2):

Die Änderung ist bedingt durch die Gehaltserhöhung.

Zu Art.I Z.33 (§ 160) und Z.34 (§ 168 Abs.9):

Hiebei handelt es sich um keine inhaltliche Änderung. Lediglich im Interesse der Übersichtlichkeit wurde anstelle des bisherigen Verweises im § 168 Abs.9 die Regelung systemkonform im § 160 aufgenommen.

Zu Art. I Z. 35 (Art. XX der Anlage B):

Die Auswirkungen dieser verbesserten Anrechnungsmöglichkeiten für den Vorrückungstichtag sollen für im Dienststand befindliche Beamte von einem Antrag des Beamten abhängig gemacht werden. Damit ist eine verwaltungsökonomische Regelung gewährleistet.

Artikel II

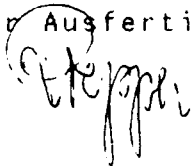
Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL - Novelle 1988) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Steffen', written over the printed text 'der Ausfertigung'.